



Förderungsnummer (falls vorhanden)

BAföG

mehr für dich

01 – Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

WICHTIGE HINWEISE

Bitte füllen Sie diesen Antrag sorgfältig und **vollständig** aus und kreuzen Sie Zutreffendes an. → Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. → Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig.

Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter www.bafög.de/hinweis.

AUSBILDUNG

1 Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des

Ausbildungsstätte und Ausbildungsort →

Klasse/Fachrichtung

angestrebter Abschluss

Es handelt sich um eine Vollzeitausbildung → ja nein

Ich habe bereits früher einen BAföG-Antrag gestellt ja nein

bisheriges Amt für Ausbildungsförderung

bisherige Förderungsnummer

ANGABEN ZU MEINER PERSON

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Familienstand →

Nur bei Änderung gegenüber der letzten Erklärung

seit

Geburtsort

Geschlecht →

eigene Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit Ehegatte/eingetr. Lebenspartner/-in

Ich habe eigene Kinder → ja

ANSCHRIFT AM STÄNDIGEN WOHSITZ

Straße

Hausnummer

Adresszusatz

Land →

Postleitzahl

Ort

ANSCHRIFT WÄHREND DER AUSBILDUNG →

Ich wohne während der Ausbildung, für die ich hier Ausbildungsförderung beantrage, mit meinen Eltern/einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft ja nein

Wenn nein: Mein Wohnraum steht im Eigentum/Miteigentum meiner Eltern/eines Elternteils ja nein

→ Straße

Hausnummer

Adresszusatz

Land →

Postleitzahl

Ort

Tip: Statt auf Papier, Antrag online auf www.bafög-digital.de stellen. Einfach [hier](#) klicken und loslegen.

→ Bitte achten Sie auf Ihre Unterschrift oder Namensangabe auf Seite 6.



Dieses Symbol auf der linken Seite weist darauf hin, dass Sie Nachweise in Kopie (keine Originale) vorlegen müssen. Entsprechende Erläuterungen finden Sie im Anhang auf Seite 1.

→ Liegt die Ausbildungsstätte (auch Praktikum/Praxissemester) im Ausland, sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig (siehe www.bafög.de). In diesen Fällen reichen Sie bitte zusätzlich das Formblatt 06 – Ausbildung im Ausland (Zusatzblatt) ein.

→ An Hochschulen liegt eine Vollzeitausbildung in der Regel vor, wenn im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Im schulischen Bereich muss die Unterrichtszeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche betragen.

→ Bitte geben Sie an: 1 = ledig; 2 = verheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft; 3 = dauernd getrennt lebend; 4 = verwitwet; 5 = geschieden/aufgehoben.

→ Bitte geben Sie an: 1 = weiblich; 2 = männlich; 3 = divers; 4 = ohne Angabe (gemäß Geburtenregister)

→ Bitte füllen Sie das Formblatt 04 – Kinder der auszubildenden Person aus.

→ Bitte verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).

→ Bitte geben Sie diese Anschrift an, sofern sie Ihnen bereits bekannt ist.

→ Sofern die Anschrift während der Ausbildung identisch mit dem ständigen Wohnsitz ist, brauchen Sie hier keine Angaben machen.

→ Bitte verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).

auszubildende Person

MEINE KONTAKTDATEN

Telefon →

→ Diese Angabe ist freiwillig.

E-Mail →

→ Diese Angabe ist freiwillig.

Der Bescheid sowie sonstige Schreiben sollen übermittelt werden an

mich (ständiger Wohnsitz) mich (Wohnsitz am Ausbildungsort)
 meinen ersten Elternteil meinen zweiten Elternteil
 meine/-n Sorgerechthabende/n die von mir bevollmächtigte Person →

→ Bitte reichen Sie eine entsprechende Vollmacht ein.

BANKVERBINDUNG

IBAN →

→ Als Bankverbindung kann nur ein Konto im SEPA-Zahlungsraum angegeben werden. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Geldinstituts

Sofern dies nicht Ihr eigenes Konto ist: Name, Vorname des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

4 +

Krankenversicherung: Ich bin während der Ausbildung

gesetzlich familienversichert studentisch gesetzlich versichert
 privat versichert freiwillig gesetzlich versichert
 anders versichert →

→ Versicherungsverhältnis z. B. aus Arbeits- oder Praktikumsverhältnissen oder als Bezieher/Bezieherin von Waisenrenten oder von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

5 +

Pflegeversicherung: Ich bin während der Ausbildung selbst beitragspflichtig pflegeversichert

ja nein

→ Die Angabe ist nur notwendig, wenn Sie selber beitragspflichtig versichert sind (wie auch bei einer Ausbildung im Ausland).

Steueridentifikationsnummer →

MEINE LEIBLICHEN ELTERN ODER ADOPTIVELTERN

Name des 1. Elternteils

Vorname Geschlecht →

→ Bitte geben Sie an: 1 = weiblich; 2 = männlich; 3 = divers; 4 = ohne Angabe (gemäß Geburtenregister)

Geburtsdatum Sterbedatum Staatsangehörigkeit

Straße → Hausnummer Adresszusatz

→ Ist Ihnen die aktuelle Adresse eines Elternteils nicht bekannt, tragen Sie **die letzte Ihnen bekannte Adresse** des betreffenden Elternteils ein und kennzeichnen dies im Feld Ort durch den Zusatz „zuletzt“.

Land Postleitzahl Ort →

Name des 2. Elternteils

Vorname Geschlecht →

→ Bitte geben Sie an: 1 = weiblich; 2 = männlich; 3 = divers; 4 = ohne Angabe (gemäß Geburtenregister)

Geburtsdatum Sterbedatum Staatsangehörigkeit

Straße → Hausnummer Adresszusatz

→ Ist Ihnen die aktuelle Adresse eines Elternteils nicht bekannt, tragen Sie **die letzte Ihnen bekannte Adresse** des betreffenden Elternteils ein und kennzeichnen dies im Feld Ort durch den Zusatz „zuletzt“.

Land Postleitzahl Ort →

Meine Elternteile leben und sind miteinander verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden

ja ja, aber dauernd getrennt lebend
 nein

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

KONKURRIERENDE LEISTUNGEN

6 +

Ich beziehe während des Zeitraums, für den ich BAföG-Leistungen beantrage, konkurrierende Leistungen oder habe solche beantragt →

Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln

Leistungen für die berufliche Aus- oder Weiterbildung (z. B. Bildungsgutschein) nach dem SGB II → oder SGB III

Leistungen von einem Begabtenförderungswerk →

nein, ich beziehe keine der vorstehenden Leistungen

→ Bei Bezug einer der hier genannten Leistungen haben Sie keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen.

→ Keine Leistungen für die betriebliche Weiterbildung nach dem SGB II sind Bürgergeld und der Kindergeldzuschlag.

→ Eine Liste der anzugebenden Begabtenförderungswerke finden Sie online unter: www.stipendiumplus.de/deine-werke.html.

ANGABEN ZU MEINEM EINKOMMEN

Einkommensangaben für den Bewilligungszeitraum →

von		bis	
-----	--	-----	--

→ Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel das jeweilige Schuljahr (z. B. 08/2025 bis 07/2026) oder Studienjahr (z. B. 10/2025 bis 09/2026). Er beginnt frühestens mit dem Monat der Antragstellung.

Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z. B. Waisenrente, Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG] oder dem Unterhaltsvorschussgesetz [UhVorschG]) →

→ Bitte geben Sie hier die Art der beantragten Leistung an.

7 +

Ich zahle geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG) (Riester-Rente) →

Euro

→ Bitte tragen Sie den Jahresbetrag ein.

8 +

Im oben genannten Bewilligungszeitraum werde ich voraussichtlich Einnahmen erzielen

ja nein →

→ **Bei nein:** Weiter mit „Angaben zur Vermögensfeststellung“ auf Seite 4.

Gesamtbetrag im Bewilligungszeitraum

Bruttoeinnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Gelegenheitsarbeiten, Ferien-, Minijobs →

Euro

→ Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten

ja

Ausbildungs- und Praktikumsvergütung brutto – auch Sachbezüge →

Euro

→ Die Ausbildungs- oder Praktikumsvergütung umfasst z. B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung).

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft

Euro

Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen) vor Abzug des Sparerpauschbetrages

Euro

Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld), sonstige Renten (z. B. Unfallrenten) →

Euro

→ Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtsgeldzuschuss und abzüglich der Steuern an.

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sowie Leistungen nach dem AFBG →

Euro

→ Ausbildungsbeihilfen sind z. B. Stipendien und Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Unterhaltsleistungen (nicht der Eltern), die für mich bestimmt sind →

Euro

→ Tragen Sie hier Leistungen Ihnen gegenüber unterhaltspflichtiger Personen ein (z. B. dauernd von Ihnen getrennt lebender/geschiedener Ehegatte bzw. nicht mehr verbundener eingetragener Lebenspartner).

Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) →

Euro

→ Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

Weitere Einnahmen (nicht: laufende BAföG-Zahlungen) →

Euro

→ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung, siehe Anhang Seite 2.

ANGABEN ZU MEINEM VERMÖGEN →

Bei Antragstellung bin ich unter 30 Jahre alt und meine Vermögenswerte der nachfolgenden Positionen in den Zeilen 65 bis 75 betragen insgesamt weniger als 10.000 Euro.

ja → nein

→ Prüfen Sie sorgfältig, ob **Dritte** auf Ihren Namen Vermögen angelegt haben und geben Sie die Vermögenswerte an. Beachten Sie auch, dass Vermögenswerte, die kürzlich von Ihnen auf Dritte übertragen wurden, zu Ihrem Vermögen zählen können. Sprechen Sie in diesem Fall Ihr Amt für Ausbildungsförderung an.

→ Bei ja: Weiter mit „Schulischer und beruflicher Werdegang“ auf Seite 5.

Bei Antragstellung bin ich über 30 Jahre alt und meine Vermögenswerte der nachfolgenden Positionen in den Zeilen 65 bis 75 betragen insgesamt weniger als 30.000 Euro.

ja → nein

→ Bei ja: Weiter mit „Schulischer und beruflicher Werdegang“ auf Seite 5.

9 + Ich habe bei Antragstellung folgende Vermögenswerte → von insgesamt mehr als 10.000/30.000 Euro:

Höhe des Barvermögens (Bargeld) Euro nein

Höhe der Bank- und Sparguthaben, einschließlich der Guthaben auf Girokonten und Online-Konten → Euro nein

→ Online-Konten sind z. B. PayPal, Apple Pay, Google Pay.

Höhe der Bauspar- und Prämiensparguthaben Euro nein

Wertpapiere (z. B. Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks) → Euro nein

→ Maßgeblich ist der Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Kraftfahrzeuge → Euro nein

→ Bitte geben Sie eigene Kraftfahrzeuge (z. B. PKW, Motorrad) mit dem Zeitwert an (Netto-Händlerverkaufspreis).

Lebensversicherungen → Euro nein

→ Bitte geben Sie den aktuellen Rückkaufswert an. Zur Prüfung einer Freistellung legen Sie bitte einen Nachweis über alle bisher in die Lebensversicherung eingezahlten Beträge vor.

Höhe von steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen („Riester-Rente“) Euro nein

Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen (auch Miteigentumsanteile) → Euro nein

→ Maßgeblich ist der Zeitwert.

Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile) → Euro nein

→ Maßgeblich ist der Zeitwert.

Geldforderungen, digitales Vermögen (z. B. Kryptowährungen) und sonstige Rechte → Euro nein

→ Forderungen und sonstige Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Sonstige Vermögensgegenstände → Euro nein

→ Nicht hierzu gehören angemessene Haushaltsgegenstände, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind, z. B. Möbel, Geschirr, TV, Computer, Mobiltelefon. Maßgeblich ist der Zeitwert.

10 + Hiervon sollen anrechnungsfrei bleiben:

Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist → Euro

→ Dies ist z. B. der Fall, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen.

Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) Euro

11 + Ich habe folgende Schulden und Lasten: →

Schulden → Euro

→ Es ist stets nur die bei Antragstellung bestehende Restschuld anzugeben.

→ Hierzu zählen Hypotheken, Grundschulden und Kredite, auch Studien- oder Bildungskredite, nicht jedoch Darlehen nach dem BAföG.

Lasten → Euro

→ Dies sind z. B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkungen des Eigentums zugunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung).

NUR FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

13+ Die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist/war durch ein Vormundschafts- oder Familiengericht zuerkannt worden.

nein ja, und zwar

Name, Vorname des/der Sorgeberechtigten

Straße

Hausnummer

Adresszusatz

Land

Postleitzahl

Ort

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich. Bitte reichen Sie den Antrag bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ein. Hinweise dazu, welches Amt für Sie zuständig ist, finden Sie auf www.bafög.de.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens und des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Bitte reichen Sie hierzu eine Begründung ein und beachten Sie, dass für die Freistellung von Einkommen ein Antrag nur im laufenden Bewilligungszeitraum gestellt und nur berücksichtigt werden kann, soweit das Einkommen zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung dient.

Neben diesem Formblatt *01 – Antrag auf Ausbildungsförderung* gibt es weitere Formblätter, die gegebenenfalls von Ihnen eingereicht werden müssen (siehe Anhang zu diesem Formblatt, Seite 1). Welche Formblätter auszufüllen sind, entnehmen Sie den jeweiligen Beschreibungen.

Alternativ können Sie die Formblattauswahl unter www.bafög.de nutzen.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, z. B. Ausbildungsende, -wechsel und -abbruch (auch der Geschwister), unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen;
- dass falsche oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden;
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt, bei meinem Arbeitgeber oder durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder während der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere an meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe;
- dass das Amt für Ausbildungsförderung Nachweise über meine Vermögenswerte anfordern kann;
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45 d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass der monatliche Förderbetrag bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, zur Hälfte (§ 17 Absatz 2 BAföG) oder vollständig (§ 17 Absatz 3 BAföG) als Darlehen gewährt wird. Hieraus ergeben sich neben der Pflicht zur Rückzahlung auch Mitwirkungspflichten. Die Bedingungen für die Rückzahlung des erhaltenen Darlehens ergeben sich aus den §§ 17 ff. BAföG sowie den Regelungen der BAföG-Darlehensverordnung (vgl. hierzu auch das Merkblatt zur BAföG-Darlehensrückzahlung, abrufbar unter: www.bafög.de). Es wird darauf hingewiesen, dass sich Änderungen in den Rückzahlungsmodalitäten auf Grund von Gesetzesänderungen ergeben können.

Die Hinweise zum Datenschutz sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder unter www.bafög.de/hinweis einzusehen.

Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Datum, Unterschrift/Namensangabe durch die auszubildende Person

Datum, Unterschrift/Namensangabe der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters (bei Minderjährigen)*

* Nur erforderlich bei Auszubildenden unter 15 Jahren (immer) und bei minderjährigen Auszubildenden über 15 Jahren, die eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen oder ein Praktikum absolvieren, das mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten im Zusammenhang steht.

BENÖTIGTE BELEGE

Welche Belege Sie einreichen müssen, ergibt sich aus Ihren Angaben im Formblatt. Die nummerierten Symbole finden Sie jeweils am linken Rand. Angaben in den Belegen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nicht erforderlich sind, können von Ihnen geschwärzt werden. Eingereichte Unterlagen werden ggfs. digitalisiert und datenschutzkonform vernichtet; reichen Sie deshalb **keine Originale** ein.

- 1 + Bitte fügen Sie eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule nach § 9 BAföG oder das Formblatt 02 bei.
- 2 + Falls Sie Ausländer-/in sind, fügen Sie bitte gültige Aufenthaltspapiere in Kopie bei (z. B. Aufenthaltstitel, Daueraufenthaltskarte, Reisepass).
- 3 + Wenn Sie nicht mit Ihren Eltern/einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, fügen Sie bitte folgende Unterlagen in Kopie bei: Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz, Meldebescheinigung oder Mietvertrag (nur die Seiten mit Vertragsparteien, Mietadresse, Mietbeginn und -ende, Unterschriften).
- 4 + Wenn Sie nicht gesetzlich familienversichert sind, reichen Sie bitte eine Bescheinigung der Krankenkasse über Ihre Krankenversicherung ein (§ 13a BAföG).
- 5 + Sofern nicht bereits in der Bescheinigung über Ihre Krankenversicherung (Beleg 4) enthalten, fügen Sie bitte eine Bescheinigung der Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Pflegeversicherung nach § 61 Abs. 5 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei.
- 6 + Bitte reichen Sie entsprechende Bescheinigungen der betreffenden Stelle ein.
- 7 + Bitte reichen Sie Kopien des „Riester-Renten-Vertrages“ und der Jahresbescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) ein, die Sie Anfang des Jahres von Ihrem Vertragspartner erhalten haben.
- 8 + Bitte fügen Sie Einkommensbelege (z. B. Gehaltsbescheinigung, Waisenrentenbescheid, Bewilligungsbescheid) in Kopie bei.
- 9 + Belege sind bei einem Vermögen von insgesamt mehr als 10.000 Euro/30.000 Euro vorzulegen. Fügen Sie Belege zu jedem Vermögensgegenstand gesondert bei (z. B. Konto- und Depotauszüge); Vermögenswerte sollen für einen Zeitpunkt nachgewiesen werden, der nicht mehr als 14 Tage vom Zeitpunkt der Antragstellung abweicht. Bei Kraftfahrzeugen ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Angabe des aktuellen Kilometerstandes vorzulegen. Den Wert können Sie über einschlägige Online-Portale (z. B. www.DAT.de, www.Mobile.de) selbst ermitteln.
- 10 + Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise in Kopie bei (z. B. Pfändungsbeschluss, Beschlagnahmeanordnung, Bescheid über Übergangsbeihilfe).
- 11 + Bitte belegen Sie jede Ihrer Angaben gesondert (z. B. durch aktuelle Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparbanken, notarielle Verträge).
- 12 + Erreichen die Zeiten der Erwerbstätigkeit und die diesen gleichgestellten Zeiten drei Jahre, reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein (z. B. Berufsabschlusszeugnisse, Versicherungsnachweise, Lohnsteuerbescheinigungen, Bescheide über ALG I).
- 13 + Bitte belegen Sie, wenn die elterliche Sorge zuerkannt wurde.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BAFÖG-FORMBLÄTTER

01 – Antrag auf Ausbildungsförderung

Das Formblatt ist regelmäßig auszufüllen. Es kann bei wiederholter Antragstellung durch Formblatt 09 – Folgeantrag auf Ausbildungsförderung ersetzt werden (gilt nur für Studierende).

02 – Bescheinigung nach § 9 BAföG

Die Bescheinigung über den Besuch einer Ausbildungsstätte ist von Ihrer Ausbildungsstätte und ggf. Ihrem Praktikumsbetrieb auszufüllen. Studierende können stattdessen eine maschinelle Studienbescheinigung einreichen.

03 – Einkommenserklärung

Die Erklärung ist von Ihren Elternteilen und ggfs. von Ihrem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner abzugeben.

04 – Kinder der auszubildenden Person

Sollten Sie eigene Kinder haben, fügen Sie bitte dieses Formblatt dem Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung bei.

05 – Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

Diese Bescheinigung ist grundsätzlich von allen Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen als anspruchsbegründende Voraussetzung für eine Förderung ab dem 5. Fachsemester einzureichen. Gegebenenfalls kann diese durch eine Studienübersicht mit ECTS-Leistungspunkten ersetzt werden.

06 – Ausbildung im Ausland (Zusatzblatt)

Das Formblatt soll zusammen mit Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung vor dem Antritt eines Auslandspraktikums oder einer Auslandsausbildung eingereicht werden.

07 – Aktualisierung des Einkommens

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen der Elternteile/des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als das im Formblatt 03 – Einkommenserklärung erklärte Einkommen.

08 – Antrag auf Vorausleistung

Wenn Ihre Ausbildung gefährdet ist und Ihre Eltern weder den angerechneten Unterhaltsbetrag noch den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a BAföG leisten oder weder den Bedarf leisten noch die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen, können Sie mit diesem Formblatt einen Antrag auf Vorausleistungen stellen. Bevor Sie den Antrag stellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsförderung auf.

09 – Folgeantrag auf Ausbildungsförderung

Dieses Formblatt dient der vereinfachten Antragstellung für Studierende. Bitte beachten Sie die Hinweise auf diesem Formblatt.

10 – Verlängerung der Förderungsdauer (Zusatzblatt)

Dieses Formblatt dient der Antragstellung auf Verlängerung der Förderungsdauer (gilt nur für Studierende).

HINWEISE ZUR FARBCODIERUNG

Informationen und Elemente, die der Strukturierung dienen, sind farbig dargestellt. Der farbige Balken links am Rand markiert, wer die Felder auszufüllen hat.

Petrolfarbige Formularbereiche sind von der antragstellenden Person auszufüllen.

Rote Formularbereiche sind von Eltern/Ehepartnern/eingetr. Lebenspartnern auszufüllen.

Gelbe Formularbereiche sind von der Ausbildungsstätte auszufüllen.

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an. Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind.

Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs.4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge;
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 BEEG anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletzengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären: Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG): jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des LAG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden: Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und an Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz: das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von

Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);

10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weiter gilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz: Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt.
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfreie Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2¹ mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

1 Seit 2009: § 53 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz